



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 2. Mai 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 16

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
28	Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 10. Mai 2023 in der Gemarkung Oelde – „Am Hof“	3

---

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Abonnement der Papierausfertigung:**

Jahresabonnement:           kostenlos  
Einzelexemplar:               kostenlos

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:                   +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:                   +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:                online@oelde.de

Internet:            www.oelde.de

## 28 Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 10. Mai 2023 in der Gemarkung Oelde – „Am Hof“

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Oelde, Flur 111, Flurstücke 85 und 465 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 29 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 59302 Oelde gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

**Gemarkung Oelde**  
**Flur 111**  
**Flurstück 29**

und der Lagebezeichnung „**Am Hof**“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10. Mai 2023 zur Geschäftsbuchnummer 12192 in der Zeit

**vom 11. Mai 2023 bis einschließlich 11. Juni 2023**

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen Grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Eine Terminabsprache erwünscht. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 - 9201 3** erfolgen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens ([http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e\\_rechtsverkehr](http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr)) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Oelde, den 3. Mai 2023

gez. Walter Wiemes  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur